

Bundesförderung für effiziente Gebäude BEG

49

BEG EM Januar 2023
BEG WG/NWG März 2023



Mit der Energiewende wurden umfassende und tiefgreifende Veränderungen in der Energieversorgung und Energienutzung angestoßen. **Das Ziel:** die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 % gegenüber dem Basisjahr 1990 zu mindern. Dann darf der Gebäudebereich nach dem Klimaschutzgesetz nur noch 70 Mio. t CO₂-Äquivalente emittieren.

Die Zielerreichung bei der Verringerung des Endenergieverbrauchs und der Reduzierung der CO₂-Emissionen bis 2030 lässt sich nur über mehr Investitionen für die Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudesektor erreichen.

Diese Investitionen sind sowohl beim Neubau energetisch optimierter Gebäude als auch bei der energetischen Sanierung von Bestandsgebäuden notwendig. Hierzu setzt die Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) die energetische Gebädeförderung des Bundes neu auf und ist Teil der BMWi-Förderstrategie „Energieeffizienz und Wärme aus erneuerbaren Energien“.

Das novellierte BEG-Gesetz vereinfacht künftig die Inanspruchnahme von Förderungen und ersetzt das:



- CO₂-Gebäudesanierungsprogramm (Programm „Energieeffizient Bauen und Sanieren“)
- Programm zur Heizungsoptimierung (HZO)
- Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)
- Marktanreizprogramm zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP)

durch

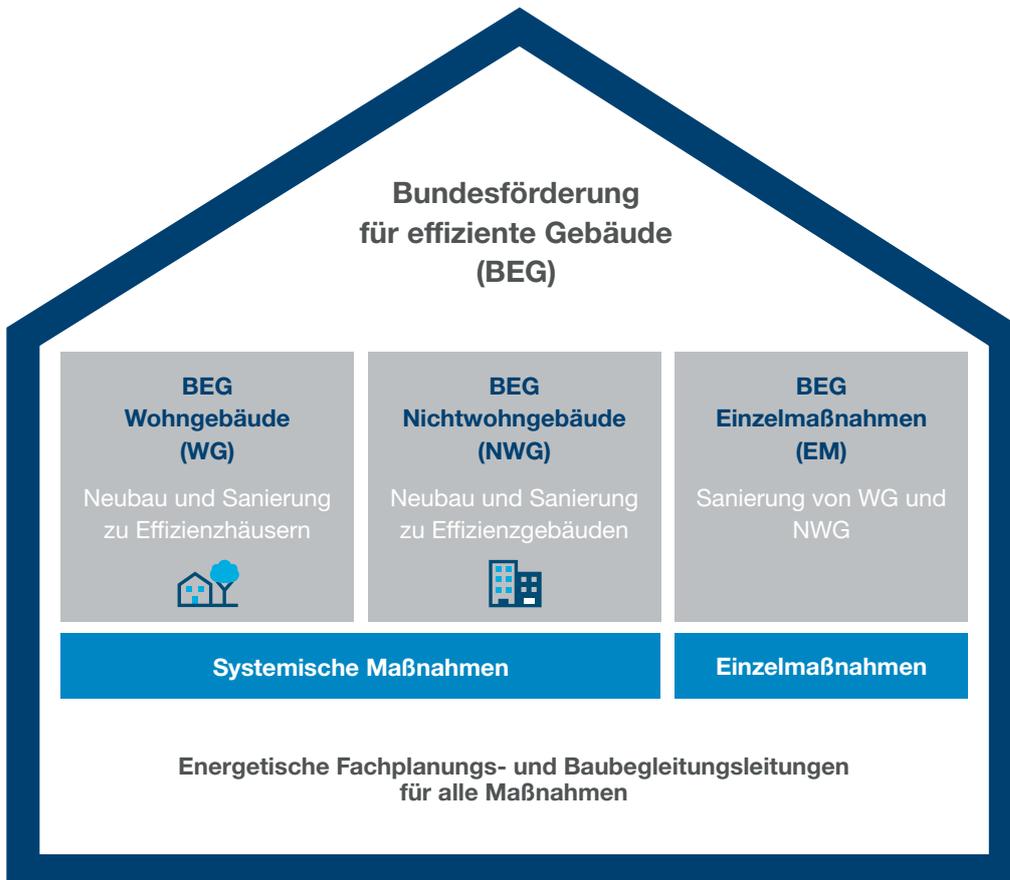


- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG)
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG)
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Was das BEG-Gesetz erreichen möchte

Ziel der BEG-Richtlinie ist die Schaffung von Anreizen zur beschleunigten Umsetzung der Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien. So sollen die Energieeffizienz und

der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch in Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden sukzessive gesteigert werden. Dies gilt sowohl für die Errichtung als auch für die Sanierung bzw. den Erwerb.



+ Förderung der KfW

- KfW 455 B: Barrierereduzierung – Investitionszuschuss
- KfW 159: Altersgerecht umbauen – Kredit
- KfW 270: Erneuerbaren Energien – Kredit

Was wird gefördert?

Im Rahmen der BEG werden nicht nur Sanierungsmaßnahmen wie Wärmedämmung und Heiztechnik gefördert, sondern erstmals auch die „Anlagentechnik außer Heizung“ (Efficiency Smart Home), die die Energieeffizienz erhöht und die Energiekosten senkt.



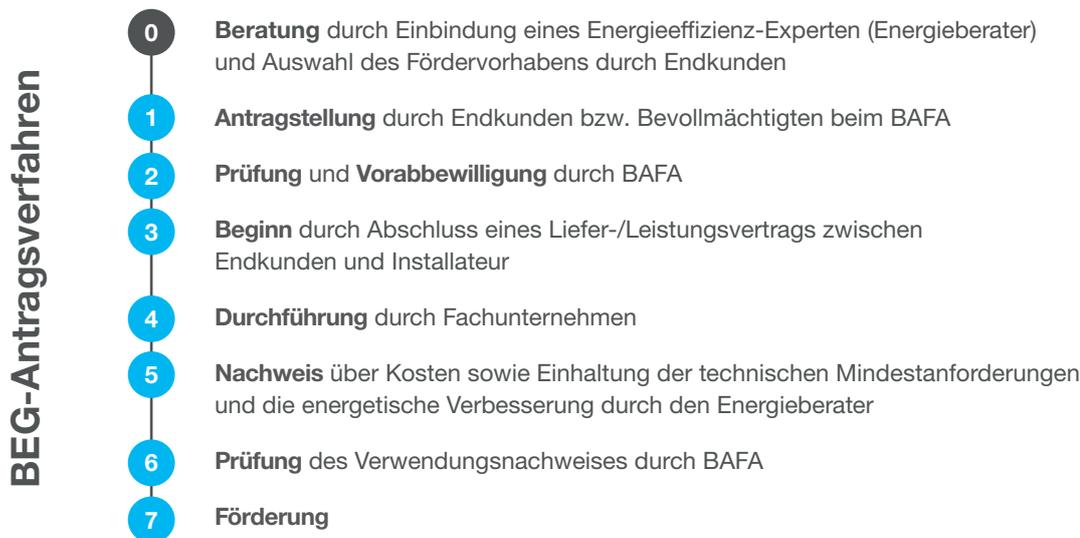
Die BEG (EM) macht erstmals Anlagentechnik und Gebäudeautomation förderfähig, was jetzt auch Digitalisierungsmaßnahmen einschließt.



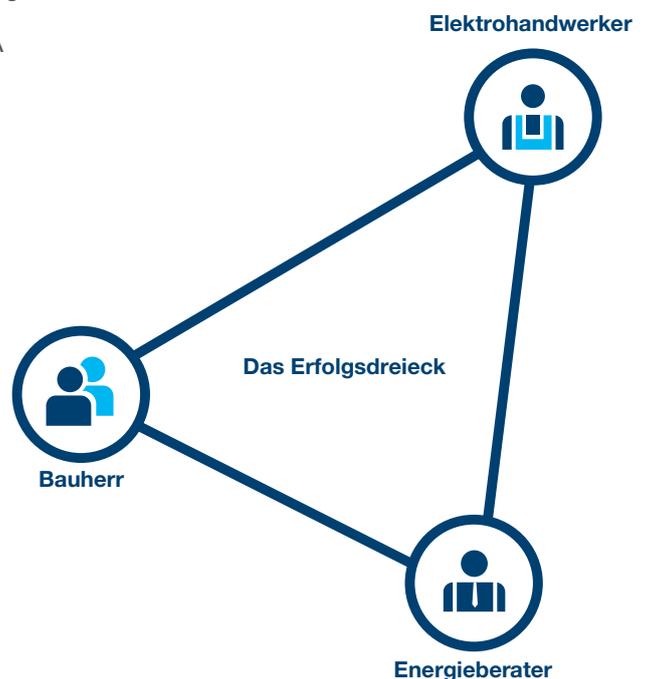
Wer von der BEG profitieren kann:

- Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften
- Freiberuflich Tätige
- Kommunale Gebietskörperschaften
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Bsp.: Kammern, Verbände
- Gemeinnützige Organisationen und Kirchen
- Unternehmen
- Juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugesellschaften

Das Antragsverfahren auf einen Blick



 Die Antragstellung zur Förderung von Energieeffizienz, erneuerbaren Energien sowie Fachplanung und Baubegleitung ist über ein einziges Formular möglich.



Das ist noch zu beachten bei der Antragstellung:

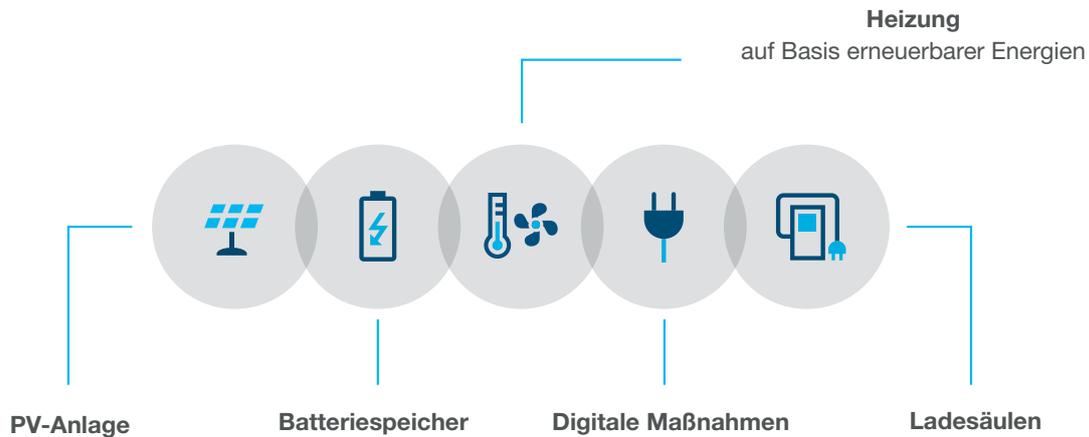
01 Antragstellung ohne Einbindung eines Energieeffizienz-Experten (= EEE) nur für Anlagen zur Wärmeerzeugung und Heizungsoptimierung

02 Antragstellung mit Einbindung eines EEE bei Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und Anlagentechnik (außer Heizung)



Wir empfehlen grundsätzlich die Beratung durch einen Energieeffizienz-Experten

Was kann alles gefördert werden?



Neben der BEG-Förderung existieren noch zusätzliche Landesprogramme sowie Förderungen der KfW

Unsere Top-Produkte für smarte Gebäude:

Aktoren



- KNX Server domovea basic/expert
- KNX Heizungsaktoren
- KNX/DALI-Aktor
- KNX Dimmaktoren
- KNX Rollladen-/Jalousieaktoren
- KNX Schalt-/Jalousieaktoren

Sensoren



- domovea Dashboard
- KNX Taster-BA
- KNX Tastsensoren 1- bis 4-fach
- KNX Tastsensoren B.IQ
- KNX Raumcontroller
- KNX Touch Control
- KNX Bewegungs- und Präsenzmelder

Kommunikations- und Messgeräte



- Energiezähler
- Multifunktionsmessgeräte
- agardio.manager (für Gewerbe-/größere Gebäude)

Intelligente Türsysteme



- ELCOM Außenstationen
- ELCOM Innenstationen
- 2Draht Systemkomponenten
- Zugangskontrollen für intelligente Türsysteme

Energiemanagementsysteme



- Energiespeicher (variable Speicherkapazität bis 19,5 kWh) mit Energiemanagement Controller flow

Verteilungssysteme



- Technikzentrale univers Z
- Feldverteiler univers
- Kleinverteiler volta

BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Voraussetzung

Im Teilprogramm „Einzelmaßnahmen“ können grundsätzlich nur Bestandsgebäude (= Bauantrag/-anzeige vor mind. 5 Jahren) gefördert werden.



Wohngebäude



Nichtwohngebäude

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Einzelmaßnahmen an Bestandsgebäuden, die:

- den technischen Mindestanforderungen der BEG-Richtlinie entsprechen
- durch Fachunternehmen durchgeführt werden

Förderinhalt

- 01 Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle
- 02 Anlagentechnik (außer Heizung)
- 03 Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)
- 04 Heizungsoptimierung
- 05 Fachplanung und Baubegleitung



Grundvoraussetzung für eine Förderung ist eine **Verbesserung des energetischen Niveaus oder Erhöhung des erneuerbaren Energieanteils** des Gebäudes.

01

Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle

Einzelmaßnahmen an der **Gebäudehülle** von Bestandsgebäuden wie z. B. die Dämmung von Außenwänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen, der Austausch von Fenstern, Türen und Toren und der erstmalige Einbau außen liegender Sonnenschutzeinrichtungen.



Was ist neu und wichtig für das Elektrohandwerk?

Durch die Erneuerung der Außenwand ist auch die Erneuerung der Briefkasten- und Klingelanlage förderfähig.
Die Optimierung der Sonnenschutzeinrichtungen mit dem Ziel, die Energieeffizienz zu erhöhen.



ELCOM Außenstation (REQ001Y)



ELCOM Innenstation (REK221Y)



02

Anlagentechnik (außer Heizung)

Erhöht sich die Energieeffizienz eines Wohngebäudes durch Veränderungen an der Anlagentechnik (außer Heizung), ist auch dies förderfähig. Dazu zählen der Ein- und Ausbau bzw. die Optimierung raumluftechnischer Anlagen inkl. Wärme- bzw. Kälterückgewinnung und der Einbau digitaler Systeme zur Schaffung eines energetisch optimierten Smart Homes („Efficiency Smart Home“).

„Efficiency Smart Home“ umfasst:

- Smart Meter, Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik
- Integration von Luftqualitätssensoren, Fensterkontakten, Präsenzsensoren, Beleuchtungsaktoren, Systemtechnik
- Schalttechnik, Tür- und Antriebssysteme
- Notwendige Elektroarbeiten
- Energiemanagementsysteme, Einregulierung

Gefördert wird der Einbau von Anlagentechnik an Nichtwohngebäuden im Bestand. Zum Beispiel über MSR-Technik soll die Verbesserung des Gebäudeautomatisierungsgrades mindestens der Klasse B nach DIN V 18599-11 erreicht werden, um die Energieeffizienz zu erhöhen. Zudem werden Kältetechnik zur Raumkühlung und energieeffiziente Beleuchtungssysteme gefördert.

MSR-Technik umfasst:

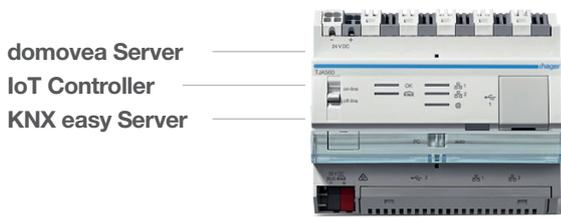
- Die tageslicht- oder präsenzabhängige Steuerung oder Regelung von Beleuchtungsanlagen.
- Die bedarfsabhängige Regelung von Heizungssystemen.
- Die Realisierung eines technischen Energiemanagementsystems für den effizienten Gebäudebetrieb.
- Die Erstellung eines Konzeptes für die zu installierende Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik.
- Die Erstellung eines Zählerkonzeptes.



Erstmalige eigenständige Förderung der Komponenten des „Efficiency Smart Home“

Systemtechnik – domovea basic und expert

Beispiel: [domovea expert](#)



Inbetriebnahme mit



03
Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)

Gefördert werden bei Bestandsgebäuden der Einbau von effizienten Wärmeerzeugern, von Anlagen zur Heizungsunterstützung und der Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz, das erneuerbare Energien für die Wärmeerzeugung mit einem Anteil von mindestens 65 % einbindet. Voraussetzung ist, dass ein hydraulischer Abgleich nach Verfahren B mit Heizlastberechnung nach DIN12831 der Heizungsanlage durchgeführt wird, sofern dieser technisch umsetzbar ist.

Neben der klassischen Heizungstechnik wird auch deren Steuerung und Digitalisierung/Visualisierung gefördert.

i **Fördervorteil:** Durch die Kombination der Einzelmaßnahmen können bestimmte Elemente des „**Efficiency Smart Home**“ über die Heizung gefördert werden und somit einen höheren Fördersatz erhalten.

i Wir empfehlen grundsätzlich die Beratung durch einen Energieeffizienz-Experten.

04
Heizungsoptimierung

Gefördert werden sämtliche Maßnahmen zur Optimierung des Heizungsverteilsystems in Bestandsgebäuden, mit denen die Energieeffizienz des Systems erhöht wird, wenn sie die festgelegten technischen Mindestanforderungen der BEG-Richtlinie erfüllen.

Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen bspw. **Mess-, Steuer- und Regelungstechniken**.

Förderfähige Bestandteile der Heizungstechnik sind z. B.:

- Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)
- Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung des Anlagenbetreibers
- Wärmequelle einer Wärmepumpenanlage
- Brennstoffaustragung, -förderung und -zufuhr (Biomasseanlagen)
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR), Gebäudeautomation
- Energiemanagementsysteme
- Wärmespeicher
- Spezifische Umfeldmaßnahmen



05
Fachplanungen und Baubegleitung



Kein eigenständiger Fördertatbestand, sondern nur in Verbindung mit mindestens einer Einzelmaßnahme beantragbar.

Gefördert werden energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von oben genannten Maßnahmen.

Förderhöhen auf einen Blick

Einzelmaßnahmen zur Sanierung von Wohngebäuden (WG) und Nichtwohngebäuden (NWG)		Fördersatz	Fachplanung und Baubegleitung
Gebäudehülle ¹⁾	Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschossdecken und Bodenflächen; Austausch von Fenstern und Außentüren; sommerlicher Wärmeschutz	15 %	
Anlagentechnik ¹⁾	Einbau/Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen; WG: Einbau „Efficiency Smart Home“; NWG: Einbau Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Raumkühlung und Beleuchtungssysteme	15 %	
Heizungsanlagen ²⁾	Solarthermieanlagen	25 %	
	Biomasseheizungen kombiniert mit Solarthermie oder Wärmepumpe	10 %	50 %
	Wärmepumpen ³⁾	25 %	
	EE-Hybridheizungen mit Einbindung einer Biomasseheizung	25 %	
	EE-Hybridheizungen ohne Einbindung einer Biomasseheizung	30 %	
	Errichtung, Erweiterung und Umbau von Gebäudenetzen	20 %	
	Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz	25/30 %	
Heizungsoptimierung ^{1) 4)}		15 %	

¹⁾ iSFP-Bonus: Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme als Teil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderten individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 % möglich.

²⁾ Zusätzlich zu den genannten Fördersatzen wird beim Austausch (Ersetzen und fachgerechter Entsorgung) einer betriebsfähigen Öl-, Gas- oder Kohle-, Gaszentral-, Kohle- oder Nachtspeicherheizungsanlage ein Bonus in Höhe von 10% gewährt. Gaszentralheizungen müssen jedoch älter 20 Jahre sein.

³⁾ Für Wärmepumpen wird zusätzlich ein Bonus von 5 % gewährt, wenn als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser erschlossen wird oder ein natürliches Kältemittel eingesetzt wird.

⁴⁾ Die Heizungsoptimierung bestehender Anlagen wird bei fossilen Anlagen nur gefördert, wenn diese nicht älter als 20 Jahre sind.

Höchstgrenze bei Wohngebäuden (WG)

- Förderfähige Kosten für energetische Sanierungsmaßnahmen sind pro Wohneinheit auf 60.000 Euro und insgesamt auf maximal 600.000 Euro pro Gebäude gedeckelt; unabhängig davon, wie viele Anträge für Einzelmaßnahmen innerhalb eines Kalenderjahres gestellt werden
- Förderfähige Kosten für die Baubegleitung sind bei Ein- und Zweifamilienhäusern auf 5.000 Euro und bei Mehrfamilienhäusern mit drei oder mehr Wohneinheiten auf 2.000 Euro pro Wohneinheit gedeckelt; insgesamt auf maximal 20.000 Euro pro Zuwendungsbescheid

Höchstgrenze bei Nichtwohngebäuden (NWG)

- Förderfähige Kosten für energetische Sanierungsmaßnahmen sind pro Quadratmeter Nettogrundfläche auf 1.000 Euro gedeckelt; insgesamt auf maximal 5 Mio. Euro
- Förderfähige Kosten für die Baubegleitung sind pro Quadratmeter Nettogrundfläche auf 5 Euro gedeckelt; insgesamt auf maximal 20.000 Euro pro Zuwendungsbescheid



Individueller Sanierungsfahrplan (iSFP)

Ist eine energetische Sanierungsmaßnahme Teil eines geförderten individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) und wird binnen 15 Jahren nach Erstellung realisiert, erhöht sich der vorgesehene Fördersatz für diese Maßnahme um 5 Prozentpunkte.

BEG Wohngebäude (WG)

Voraussetzung

Die geförderten Gebäude und Wohneinheiten müssen sich in Deutschland befinden und mindestens zehn Jahre zweckentsprechend genutzt werden.

Förderinhalt

Neubau

Gefördert werden die Errichtung (Neubau) und der Ersterwerb neu errichteter energieeffizienter Wohngebäude, die das energetische Niveau eines Effizienzhauses 40 **NH** aufweisen.

Gefördert werden beim Neubau und Ersterwerb von Effizienzhäusern oder einzelner darin befindlicher Wohnungen die gesamten gebäudebezogenen Investitionskosten.

- Kosten der Errichtung oder des Erwerbs des Gebäudes bzw. der darin befindlichen Wohnungen
- Die Kosten der mitgeförderten Umfeldmaßnahmen

Zur Erreichung EE-Klasse:

Mindestens 65 % des Energiebedarfs für Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes müssen durch erneuerbare Energien erbracht werden.

Zur Erreichung NH-Klasse:

Es bedarf der Nachhaltigkeits-Zertifizierung durch das Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Errichtung und der Ersterwerb von Effizienzhäusern. Sie müssen den Richtlinien der technischen Mindestanforderungen entsprechen und durch Fachunternehmen realisiert werden. Zudem müssen sie zur Senkung des Primärenergiebedarfs oder zur Vermeidung des Transmissionswärmeverlustes beitragen.

Bestandsbauten

Förderfähig sind Komplettsanierungen zu einem Effizienzhaus.

Im Detail:

- Denkmal oder Denkmal **EE**
- 85 oder 85 **EE**
- 70 oder 70 **EE**
- 55 oder 55 **EE**
- 40 oder 40 **EE**

Gefördert werden bei Sanierungen von Bestandsgebäuden auf Effizienzhaus-Niveau bzw. dem Ersterwerb von auf Effizienzhaus-Standard sanierten Bestandsgebäuden oder darin befindlicher Wohnungen:

- Kosten energetischer Sanierungsmaßnahmen
- Kosten mitgeförderter Umfeldmaßnahmen



Stromerzeugende Anlagen auf Basis von Photovoltaik und Stromspeicher werden nicht mehr über das BEG gefördert, jedoch kann der KfW-Programm 270 genutzt werden. Vorbereitende Maßnahmen (statische Ertüchtigung, Kabelkanäle etc.) werden im Rahmen der Sanierung nach BEG mitgefördert.



Stromerzeugende Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien (Windkraftanlagen, Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen) werden mitgefördert, vorausgesetzt es erfolgt(e) keine Förderung nach dem EEG.

Förderhöhe Neubau

Förderstufe	Kreditbetrag
Klimafeundliches Nichtwohngebäude	bis zu 100.000 Euro je Wohneinheit
Klimafeundliches Nichtwohngebäude mit QNG	bis zu 150.000 Euro je Wohneinheit

Förderhöhe Bestand

Effizienzhaus	Tilgungszuschuss in % je Wohneinheit	Maximale Kredithöhe
Effizienzhaus 40	20 % von max. 120.000 Euro Kreditbetrag	120.000 Euro
Effizienzhaus 40 EE-Klasse	25 % von max. 150.000 Euro Kreditbetrag	150.000 Euro
Effizienzhaus 55	15 % von max. 120.000 Euro Kreditbetrag	120.000 Euro
Effizienzhaus 55 EE-Klasse	20 % von max. 150.000 Euro Kreditbetrag	150.000 Euro
Effizienzhaus 70	10 % von max. 120.000 Euro Kreditbetrag	120.000 Euro
Effizienzhaus 70 EE-Klasse	15 % von max. 150.000 Euro Kreditbetrag	150.000 Euro
Effizienzhaus 85	5 % von max. 120.000 Euro Kreditbetrag	120.000 Euro
Effizienzhaus 85 EE-Klasse	10 % von max. 150.000 Euro Kreditbetrag	150.000 Euro
Effizienzhaus Denkmal	5 % von max. 120.000 Euro Kreditbetrag	120.000 Euro
Effizienzhaus Denkmal EE-Klasse	10 % von max. 150.000 Euro Kreditbetrag	150.000 Euro

Die **Baubegleitung und Fachplanung** für die Sanierung ist abhängig von der Immobilienart:

- Ein-/ Zweifamilienhaus, Doppelhaushälften und Reihenhäuser erhalten 50 % auf max. 10.000 Euro je Vorhaben
- Eigentumswohnung erhalten 50 % auf max. 4.000 Euro je Vorhaben
- Mehrfamilienhaus ab 3 Wohneinheiten erhalten 50 % auf maximal 4.000 Euro je Wohneinheit, jedoch maximal 40.000 Euro je Vorhaben

BEG Nichtwohngebäude (NWG)

Voraussetzung

Neu zu erbauende oder bestehende Nichtwohngebäude werden nur gefördert, wenn sie sich in Deutschland befinden. Die geförderten Effizienzgebäude sind mindestens zehn Jahre zweckentsprechend zu nutzen.

Förderinhalt

Nichtwohngebäude als Neubauten

Gefördert werden stromerzeugende Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien wie Photovoltaik, Windkraftanlagen, Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sowie Stromspeicherung für die Eigenstromversorgung.

Zudem sind beim Neubau und Ersterwerb von Effizienzgebäuden die gesamten gebäudebezogenen Investitionskosten förderfähig.

Das sind Kosten der Errichtung oder des Erwerbs des Gebäudes entsprechend den Kostengruppen 300/400 nach DIN 276 und Kosten der mitgeförderten Umfeldmaßnahmen.



Nicht förderfähig sind die durch den Erwerb verursachten Transaktionskosten und die Kosten des Grundstückserwerbs.



Eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) darf noch nicht in Anspruch genommen sein.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden der Neubau und der Ersterwerb neu errichteter energieeffizienter Nichtwohngebäude, die den geltenden energetischen Standard entsprechen. Sie müssen den Richtlinien der technischen Mindestanforderung entsprechen und durch Fachunternehmen realisiert werden.

Nichtwohngebäude im Bestand

Gefördert werden stromerzeugende Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien wie Windkraftanlagen, Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen für die Eigenstromversorgung.

Zudem sind bei Sanierungen von Bestandsgebäuden auf Effizienzhaus-Niveau und dem Ersterwerb von auf Effizienzhaus-Standard sanierten Bestandsgebäuden oder darin befindlicher Wohnungen die Kosten der energetischen Sanierungsmaßnahmen und die Umfeldmaßnahmen förderfähig.



Nicht förderfähig sind die Kosten für den Ein- und Umbau und die Optimierung von mit Heizöl betriebenen Wärmeerzeugern sowie der zugehörigen Umfeldmaßnahmen.



Stromerzeugende Anlagen auf Basis von Photovoltaik und Stromspeicher werden nicht mehr über das BEG gefördert, jedoch kann der KfW-Programm 270 genutzt werden. Vorbereitende Maßnahmen (statische Ertüchtigung, Kabelkanäle etc.) werden im Rahmen der Sanierung nach BEG mitgefördert.

Förderhöhe Neubau

Förderstufe	Max. Kredit je m ² Nettogrundfläche	Max. Kredit je Vorhaben
Klimafeundliches Nichtwohngebäude	2.000 Euro	10 Mio. Euro
Klimafeundliches Nichtwohngebäude mit QNG	3.000 Euro	15 Mio. Euro

Förderhöhe Bestand

Effizienzhaus	Tilgungszuschuss
Effizienzgebäude 40	20 %
Effizienzgebäude 40 EE -Klasse oder NH -Klasse	25 %
Effizienzgebäude 55	15 %
Effizienzgebäude 55 EE -Klasse oder NH -Klasse	20 %
Effizienzgebäude 70	10 %
Effizienzgebäude 70 EE -Klasse oder NH -Klasse	15 %
Effizienzgebäude Denkmal	5 %
Effizienzgebäude Denkmal EE -Klasse oder NH -Klasse	10 %

Baubegleitung und Fachplanung

Die Baubegleitung ist als zusätzlicher Kreditbetrag und Tilgungszuschuss förderfähig. Sie können Ihren Kreditbetrag um bis zu 10 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, max. 40.000 Euro pro Vorhaben bei dem ein neue Effizienzgebäude-Stufe erreicht wird, aufstocken. Davon erhalten Sie 50 % als Tilgungszuschuss, also bis zu 20.000 Euro.